

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 9 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom ...²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs in Form von Betriebsabteilungen für den kombinierten Verkehr wird ein Zahlungsrahmen von 1600 Millionen Franken für die Jahre 2011–2018 bewilligt.

² Die Investitionsbeiträge an Terminals im Rahmen von Mehrjahresprogrammen sowie an Anschlussgleise basieren auf eigenen Finanzierungsgrundlagen und sind nicht Gegenstand des Zahlungsrahmens.

Art. 2

¹ Für die Förderungsmassnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 steht ab dem Jahr 2011 ein Betrag von höchstens 220 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung.

² Wird die Alpentransitbörse nach Artikel 6 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom ... eingeführt und das Verlagerungsziel nach Artikel 3 Absatz 1 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes erreicht, so wird der jährliche Beitrag angemessen gesenkt.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR ...; BBl 2007 4513
3 BBl 2007 4377

